

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2353

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

07. März 2024

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

**Berichtsbitte der Fraktion der SPD: „Tierheime am Limit – wie
unterstützt das Land bei der Katzenkastration?“**

Sitzung des AULNV am 13. März 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 13. März 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn René Schneider MdL vom 1. März 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 13. März 2024

Schriftlicher Bericht

**„Tierheime am Limit – wie unterstützt das Land
bei der Katzenkastration?“**

Im Interesse der Verringerung einer sich stark vermehrenden Population verwilderter, freilebender Katzen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe von Fördergrundsätzen und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO seit mehr als zehn Jahren Zuwendungen an Tierschutzvereine für die Kastration von Katzen, die in Nordrhein-Westfalen gehalten, versorgt oder als Fundtiere aufgenommen werden.

Das Förderprogramm „Kastration bei Katzen“ wird aufgrund einer großen Nachfrage seit mehr als zehn Jahren durchgeführt. In dieser Zeit wurden von der Landesregierung – ohne originäre Zuständigkeit – mehr als 2 Millionen EUR Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Antragsberechtigt sind alle eingetragenen und gemeinnützigen Vereine, die auf dem Gebiet des Tierschutzes in Nordrhein-Westfalen tätig sind. Nicht alle dieser Vereine verfügen über ein eigenes Tierheim, sondern sind ehrenamtlich für den allgemeinen Tierschutz und den Katzenschutz im Besonderen tätig. Da die Katzen nach der Kastration und einer Erholungshase in ihrer gewohnten Umgebung im Freien verbleiben, sind in diesem Fall keine erweiterten Unterbringungskapazitäten bei den Tierheimen notwendig.

Frage 1: Wie hat sich der Mittelabruf beim Förderprogramm Katzenkastration durch die Tierheime in NRW seit dem Jahr 2018 entwickelt?

Es wird auf die tabellarische Auflistung der Förderungen von 2018 bis 2022 in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2208, Drs-Nr. 18/5629, vom 29. August 2023 verwiesen.

Frage 2: Zu welchem Stichtag im Jahr war der Fördertopf seit 2018 jeweils ausgeschöpft?

Der Mittelabfluss erfolgt kontinuierlich nach Antragseingang. Das Landesamt erstellt, wie in den Vorjahren, einen „Ticker“ zu den noch verfügbaren Mitteln auf der LANUV-Website. Ein spezieller Stichtag ist daher nicht festgelegt.

Jahr	Tag der Mittelausschöpfung
2018	14. Mai 2018
2019	16. Juli .2019
2020	1. Dezember 2020
2021	27. Juli 2021
2022	13. April 2022
2023	21. November 2023

Frage 3: Welche Mittel stellt das Land im Jahr 2024 im Rahmen des Förderprogramms Katzenkastration zur Verfügung und wieviel davon ist bereits abgerufen?

Auch im Jahr 2024 wird das Förderprogramm „Kastration bei Katzen“ fortgeführt. Der entsprechende Erlass hierzu und die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 200.000 EUR sind der bewilligenden Behörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, am 04. März 2024 zugeleitet worden. Ein Mittelabfluss ist bisher noch nicht erfolgt.

Frage 4: Welche Anpassungen plant die Landesregierung an den Fördersätzen je Katzen- und Katerkastration und Tierheim?

Die Bewilligung erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie in den letzten Jahren. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 5.000 EUR je Tierschutzverein. Es werden nur Förderanträge mit einer beantragten Fördersumme in Höhe von mindestens 1.000 EUR bearbeitet.

Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten, insbesondere auch bei den Kosten für tierärztliche Behandlungen, wurden in diesem Jahr die bisherigen Fördersätze in der Höhe angepasst. Die bisherigen Fördersätze in Höhe von 40 EUR je kastrierter Katze und 25 EUR je kastriertem Kater werden auf 60 EUR je kastrierter Katze und 35 EUR je kastriertem Kater angehoben.

Frage 5: Welche Rückmeldungen erhält die Landesregierung aus den Tierheimen zum Förderprogramm Katzenkastration?

Die Tierschützerinnen und Tierschützer begrüßen die finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Ohne eine entsprechende Förderung und das ehrenamtliche Engagement von Tierschützerinnen und Tierschützern würde sich die prekäre Situation wildlebender, herrenloser Katzen landesweit verschärfen.

Frage 6: Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Tierheime in NRW bei der Katzenkastration?

Die zumeist ehrenamtliche Arbeit der Tierschützerinnen und Tierschützer in den Tierschutzvereinen und Tierheimen in Nordrhein-Westfalen ist für die Landesregierung hoch anerkennenswert und stellt landesweit eine wichtige Ergänzung des amtlichen Tierschutzes dar.